



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Köln

bürgerorientiert · professionell · rechtsstaatlich



Sexualisierte Gewalt

Allgemeines, Präventionstipps und Rechte der Opfer



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4 - 5
Informationen über rechtliche Grundlagen	6
Präventionstipps	7
„Wie kann ich mich schützen?“	7 - 8
Informationen zum Ermittlungsverfahren	9 - 11
Hilfe für Opfer	12 - 15
Hilfeorganisationen	16 - 19
Auf einen Blick	20

Herausgeber:
Polizeipräsidium Köln
Walter-Pauli-Ring 2-6
51103 Köln
Tel. 0221 229-0
koeln.polizei.nrw.de
poststelle.koeln@polizei.nrw.de

Fachverantwortung:
Direktion Kriminalität
Kriminalkommissariat Kriminalprävention/Opferschutz
Tel. 0221 229-8655

© Polizeipräsidium Köln

Stand: 4/2018 HL

Sehr geehrte Damen und Herren,

jede Straftat ist zu verurteilen. Besonders verabscheuungswürdig sind dabei Taten, die im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt verübt werden. Es ist mir ein besonderes Anliegen, Sie vor Tätern und Täterinnen solcher Gewaltdelikte zu schützen.



Trotz aller Umsicht werden jeden Tag Menschen Opfer von sexualisierter Gewalt. Dabei suchen sich die meist männlichen Täter nicht nur weibliche Opfer aus. Auch Jungen und Männer werden von ihnen zu Opfern gemacht.

Die Täter handeln nicht nur in der Öffentlichkeit wie zum Beispiel auf Straßen, in Gaststätten, Diskotheken oder öffentlichen Verkehrsmitteln, sondern kommen oftmals aus dem unmittelbaren Umfeld ihrer Opfer – sie können Ehepartner, Partner, Verwandte, Freunde, Bekannte oder auch Kollegen sein.

Das deutsche Sexualstrafrecht ist Bestandteil des Strafgesetzbuches (StGB). Was strafbar ist und welche Rechtsfolgen Täter bei der Begehung von Sexualstraftaten zu erwarten haben, ist im 13. Abschnitt des StGB in den Paragrafen 174 bis 184j StGB geregelt. Sexualisierte Gewalt beginnt mit anzüglichen Worten, zweideutigen Aussagen sowie körperlichen Belästigungen sexueller Art und reicht bis hin zum Gebrauch massiver physischer Gewalt.

Alle diese Handlungen sind Straftaten. Nein heißt Nein – das muss Jedermann, auch ein potenzieller Täter, akzeptieren. Leider schweigen zu viele Betroffene über das, was ihnen angetan wurde, weil sexualisierte Gewalt immer noch ein Tabu-Thema ist, das Ängste und Schamgefühle auslöst. Opfer befürchten möglicher-

weise, dass ihnen kein Glaube geschenkt wird, weil sie sich körperlich nicht massiv gewehrt haben – nicht wehren konnten. Alle diese Ängste und Befürchtungen sind nur zu verständlich. Aber leider nutzt das nur den Tätern – niemals den Opfern.

Auch Kinder können Missbrauchsopfer werden – darum gibt es bereits spezielle Broschüren zu dem traurigen Thema „Missbrauch von Kindern“. Daher richtet sich diese Broschüre in erster Linie an Erwachsene und Jugendliche, denen ich einen Ratgeber an die Hand geben möchte. Diese Broschüre soll dazu beitragen, dass Sie, als Opfer einer Sexualstraftat, wissen, wie und wo Sie Hilfe erhalten und diese auch annehmen können. Wir möchten, dass Sie Ihre Rechte kennen lernen und sich zu schützen und zu wehren wissen, um möglichst gar nicht erst Opfer eines Sexualstraftäters zu werden.

Mir ist es sehr wichtig, Sie um Ihr Vertrauen zu bitten – zeigen Sie die Täter bei der Polizei an.

Helfen Sie uns, Ihnen zu helfen.

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Uwe Jacob', written in a cursive style.

Uwe Jacob
Polizeipräsident Köln

Rechtliche Grundlagen

„Wann ist sexualisierte Gewalt strafbar?“

Jede Anwendung von Gewalt gegen Menschen hat der Gesetzgeber unter Strafe gestellt. Das gilt natürlich auch für jede Form von Gewalt, die einen sexuellen Bezug hat. Was genau bestraft wird, ist im Strafgesetzbuch exakt geregelt.

Strafbar sind zum Beispiel gewaltsam erzwungener Geschlechtsverkehr sowie andere dem Geschlechtsverkehr ähnlichen Handlungen wie zum Beispiel Oral- oder Analverkehr. Auch das gewaltsame Einführen von Gegenständen in den Körper eines Opfers ist eine strafbare Handlung.

Die sexuelle Nötigung/Vergewaltigung in der Ehe ist ebenso strafbar wie alle sexuellen Handlungen an Menschen, die durch Krankheit oder aufgrund anderer Ursachen nicht in der Lage sind, frei zu entscheiden, ob sie sexuell aktiv sein wollen oder nicht. Dazu gehören zum Beispiel: Eine hilflose Lage, Konsum von Alkohol, Einfluss von K.-O.-Tropfen oder sonstigen Betäubungsmitteln.

Im November 2016 ist ein strengeres Sexualstrafrecht in Kraft getreten.

Strafbar macht sich dann nicht nur, wer sexuelle Handlungen mit Gewalt oder Gewaltandrohung erzwingt. Künftig sollen auch Fälle, in denen ein Übergriff gegen den erkennbaren Willen des Opfers stattfindet, strafbar sein. Damit ist gemeint, dass bereits ein schlichtes Nein des Opfers die sexuellen Handlungen des Täters unter Strafe stellt. Kurz gesagt: „Nein heißt Nein!“

Zudem werden auch Fälle sexueller Belästigung (Begrapschen) und Angriffe aus einer Gruppe heraus unter Strafe gestellt.

Präventionstipps

„Wie kann ich mich schützen?“

Sexualstraftäter suchen sich für ihre Taten stets Schwächere aus. Sie suchen Opfer und fürchten Gegner. Der erste Schritt, um sich vor solchen Tätern zu schützen, ist ein sicheres und selbstbewusstes Auftreten. Es gibt zahlreiche Vereine und Institutionen, die Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse anbieten und Teilnehmern beibringen, wie sie sich in Situationen bevorstehender Gewalt verhalten beziehungsweise wehren können. Trainer vermitteln unter anderem einfache, aber effektive Verteidigungstechniken unter Nutzung von Alltagsgegenständen.

Der Info-Flyer „Stark trifft sicher“ – entwickelt von der Stadt Köln in Zusammenarbeit mit der Polizei Köln – enthält seriöse Angebote für Selbstbehauptungs-/Selbstverteidigungskurse. Er ist über die Stadt Köln oder im Internet unter www.stadt-koeln.de erhältlich.

Verhaltensempfehlungen der Polizei

„Wie kann ich mich wehren?“

Sicheres, selbstbewusstes und konsequentes Auftreten kann man lernen. Sexualstraftäter entscheiden oft intuitiv, ob ihr Gegenüber „geeignet“ ist. Kriterien für ihre Entscheidung, wen sie als Opfer aussuchen, sind unter anderem Körpersprache, Gestik und Mimik.

Selbstverteidigung beginnt im Kopf!

Spielen Sie eine Überfallsituation gedanklich durch und entwickeln Sie eine Strategie. Nehmen Sie gedanklich vorweg, welche Wege Sie nutzen und wie Sie sich in einer für Sie bedrohlichen Situation verhalten wollen.

Entscheiden Sie sich bereits in Ihren Gedanken lieber für sichere, helle, belebte Straßen und Wege als für dunkle und unbelebte. Entscheiden Sie sich in den Nachtzeiten als Alternative zur „Mitfahrgelegenheit bei Unbekannten“ lieber für ein Taxi. Wenn Sie öffentliche Verkehrsmittel nutzen, setzen Sie sich bevorzugt immer in die Nähe des Fahrers.

Nehmen Sie Ihre Umgebung aufmerksam und bewusst wahr. Vermeiden Sie zum Beispiel das Hören von lauter Musik über Kopfhörer, Ablenkungen durch das Smartphone und andere Situationen, die Ihr „ungutes Bauchgefühl“ für gefährliche Umstände womöglich übertönen oder ausschalten.

Wenn Sie belästigt, bedroht, verfolgt oder tatsächlich angegriffen werden, scheuen Sie sich nicht, so laut zu schreien wie Sie nur können. Schreien Sie Sätze wie „Fassen Sie mich nicht an“ oder „Ich werde überfallen“ anstatt nur das Wort „Hilfe“ zu rufen. Sprechen Sie Menschen, die Ihnen helfen könnten, direkt und ganz konkret an wie „Sie, im roten Pullover, rufen Sie die Polizei!“. Nutzen Sie einen Schrillalarm oder eine Trillerpfeife und setzen Sie alle griffbereiten Gegenstände wie zum Beispiel Schirm oder Tasche zur Gegenwehr ein. So richten Sie die Aufmerksamkeit anderer auf sich und Ihre Lage.

„Was kann ich tun, wenn ich Opfer geworden bin?“

„Igel“ Sie sich nicht ein und versuchen Sie bitte nicht, mit allem alleine fertig werden zu wollen. Wenden Sie sich an jemanden, dem Sie vertrauen und dem Sie sich anvertrauen können.

Auch wenn Sie unsicher sind oder Angst vor dem Täter oder der Reaktion der Menschen Ihres Umfeldes oder vor dem Ermittlungs- und Gerichtsverfahren haben. Trauen Sie sich! Bleiben Sie mit Ihren Ängsten nicht alleine. Nutzen Sie professionelle Hilfe, Beratung und Unterstützung.

Informationen zum Ermittlungsverfahren

„Was passiert, wenn ich eine Anzeige erstatte?“

Erstatten Sie eine Anzeige so zeitnah wie möglich – am besten sofort nach der Tat – auch wenn es Sie viel Überwindung kostet.



Waschen Sie sich vorerst nicht und auch nicht die Bekleidung, die Sie bei der Tat getragen haben. Diese können Sie wechseln, sollten Sie aber auf jeden Fall wegen der an ihnen befindlichen Spuren der Polizei übergeben. Die frühzeitige Spurensicherung ist von großer Bedeutung, da sie ein wichtiger Bestandteil der Beweisführung in dem weiteren Verfahren ist und zudem Ihre Angaben bestätigen kann.

Wählen Sie den Notruf 110 der Polizei. Sie können sich aber auch an jede Polizeidienststelle oder unmittelbar an die Fachdienststelle wenden. Dort werden Sie gebeten zu schildern, was wann wo passiert ist. Bei allen weiteren Schritten werden Sie nicht alleine gelassen. Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte begleiten und unterstützen Sie.

Alles was Ihnen angetan wurde, wird in einer Anzeige zunächst kurz und später umfangreich in einer Vernehmung aufgeschrieben. Je nachdem wird zuvor oder anschließend die Sicherung der Spuren an Ihnen und an Ihrer Kleidung durchgeführt.

Sie werden in ein Krankenhaus begleitet, in dem je nach Ihrem Geschlecht eine gynäkologische beziehungsweise körperliche Untersuchung durch einen Facharzt oder eine Fachärztin durchgeführt wird. Alle dabei gesicherten Spuren werden als Beweismittel in das Ermittlungsverfahren eingebracht und dienen dazu, dem Täter die Tat nachzuweisen.

Die Ärzte werden Sie auch über mögliche Folgen eines erzwungenen Geschlechtsverkehrs aufklären und gemeinsam mit Ihnen Maßnahmen ergreifen, um zum Beispiel die Ansteckung mit einer Krankheit zu verhindern oder weibliche Opfer vor einer ungewollten Schwangerschaft zu bewahren.

Auch wenn Sie womöglich noch unentschlossen sind, ob Sie die Polizei einschalten oder nicht – Sie sollten sich so bald wie möglich nach der Tat untersuchen lassen. Dies ist auch ohne Kenntnis der Polizei und für Sie kostenlos möglich.

Bestimmte Krankenhäuser führen eine **Anonyme Spurensicherung** durch. Bei einer nachträglichen Anzeigenerstattung, die später noch jederzeit erfolgen kann, können dann die zuvor anonym gesicher-



ten Spuren als Beweismittel dem Ermittlungsverfahren hinzugefügt werden.

Nähere Informationen dazu erhalten Sie bei der Stadt Köln, der Stadt Leverkusen oder im Internet unter dem Stichwort „Anonyme Spurensicherung“. Sie haben ebenfalls die Möglichkeit, mit einer Beratungsstelle Kontakt aufzunehmen. Dort erhalten Sie professionelle Hilfe und niemand wird Sie zu etwas drängen, was Sie nicht wollen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.notruf-koeln.de und www.frauennotruf-lev.de.

Wenn Sie sich zur Anzeigenerstattung entscheiden, sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei vor, während und nach Abschluss der Vernehmung und der Untersuchungen für Sie da und geben Ihnen Informationen über Beratungsstellen und Hilfsorganisationen, die Ihnen weiter mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Sie müssen das alles auch nicht alleine bewältigen, sondern können sich die ganze Zeit über von einer Person Ihres Vertrauens – egal ob aus Ihrem Freundeskreis oder aus einer Rechtsanwaltskanzlei – begleiten lassen.

Durch die Erstattung einer Anzeige schaffen Sie die Voraussetzung dafür, dass der Täter oder die Täterin im Rahmen einer Gerichtsverhandlung verurteilt wird. Eine Anzeige kann hilfreich bei der Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen beziehungsweise Schmerzensgeldforderungen sein. Durch eine Strafanzeige schützen Sie sich und auch andere möglicherweise davor, erneut ein Opfer desselben Täters zu werden.

Nach Abschluss der Ermittlungen wird die Akte an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet, die über die Anklageerhebung entscheidet.

Opferrechte

„Welche Rechte habe ich?“

Das wichtigste Opferrecht ist das Recht, sich von Beginn des Strafverfahrens an durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin vertreten zu lassen. Normalerweise ist die Beauftragung aber mit Kosten verbunden.

„Wer kommt für die Kosten auf?“

Opfern von Sexualverbrechen (u. a. Vergewaltigung, sexuelle Nötigung oder sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger in besonders schweren Fällen) muss das Gericht unabhängig von Ihrem Einkommen auf Antrag einen Rechtsanwalt als Beistand (Opferanwalt) bestellen, für dessen Tätigkeit die Staatskasse aufkommt.

Sie – als Opfer einer schweren Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung – haben außerdem das Recht, sich schon für die Dauer der Vernehmung bei der Polizei rechtsanwaltschaftlich vertreten zu lassen, ohne dass Ihnen dadurch Kosten entstehen. In Fällen, in denen die Kosten für eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt nicht von der Staatskasse getragen werden, können Sie Prozesskostenhilfe beantragen (§ 397a StPO).

Eine erste kostenlose Rechtsberatung erhalten Sie bei den juristischen Erstberatungsstellen, die auf den letzten Seiten dieser Broschüre unter dem Punkt „Anlaufstellen“ aufgelistet sind.

Auch Beratungsstellen für „Opfer sexueller Gewalt“ führen kostenlose Beratungen durch. Es besteht die Möglichkeit, bei der Opferhilfe-Institution „Weisser Ring“ (Adresse siehe Anlaufstellen) einen Hilfe-Scheck für ein kostenloses Beratungsgespräch bei einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin einzuholen.

„Was ist eine Nebenklage?“

Ein weiteres und sehr wichtiges Recht ist das Recht der sogenannten Nebenklage. Sie haben die Möglichkeit und insbesondere das Recht, sich ab der Erhebung der Klage als sogenannter Nebenklägerin oder Nebenkläger dem Strafverfahren anzuschließen. Als Nebenkläger beziehungsweise Nebenklägerin haben Sie dann die Möglichkeit, weitreichenden Einfluss auf das Strafverfahren zu nehmen.

Als Zeugin dürfen Sie sich im Gerichtssaal erst aufhalten, wenn Sie Ihre Aussage gemacht haben. Als Nebenklägerin oder Nebenkläger haben Sie die Möglichkeit, an der gesamten Gerichtsverhandlung teilzunehmen. Es ist sinnvoll, eine Nebenklage durch einen Rechtsanwalt beziehungsweise eine Rechtsanwältin einzureichen. Wenn Sie jedoch keinen Anwalt/keine Anwältin beauftragen möchten, können Sie sich selbst schriftlich an das Gericht oder vorher schon an die Staatsanwaltschaft wenden.

Sie haben als Nebenkläger dann auch das Recht, Fragen an Zeugen, Sachverständige und auch den Angeklagten zu stellen und dürfen zum Beispiel auch Fragen anderer Prozessbeteiligter beantworten.

Ferner können Sie, beziehungsweise Ihre Anwältin oder Ihr Anwalt, eigene Beweisanträge oder sonstige Anträge stellen.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist ein Nebenkläger auch befugt, einen Antrag zu stellen, dass die Öffentlichkeit während der Gerichtsverhandlung ausgeschlossen wird oder dass der oder die Angeklagte während einer Zeugenaussage abwesend sein soll.

Ebenfalls kann der Nebenkläger unter bestimmten Voraussetzungen nach einem erfolgten Urteil in Berufung oder Revision gehen.

Aber selbst wenn Sie keine Nebenklage erheben möchten, empfehlen wir Ihnen, sich juristischen Beistand hinzuzuziehen. Dieser Rechtsbeistand kann bei Ihrer Vernehmung anwesend sein, ist

während des gesamten Gerichtsprozesses im Gerichtssaal bei Ihnen und kann die kompletten Inhalte der Verfahrensakte einsehen.

Ferner haben Sie das Recht, auf Antrag Informationen – wie zum Beispiel über die Einstellung des Verfahrens, den Ort und Zeitpunkt der Hauptverhandlung sowie den Ausgang des gerichtlichen Verfahrens – zu erhalten. Ebenso ist Ihnen auf Antrag mitzuteilen, ob eine Haftstrafe gegen den Beschuldigten angeordnet oder beendet wurde. Auch erfahren Sie auf Antrag von Lockerungen des Strafvollzugs sowie möglichen Hafturlauben des Täters. Sollte der Verurteilte sich einer Haft tatsächlich durch Flucht entziehen können, erfahren Sie es ebenfalls umgehend.

„Habe ich Anspruch auf Entschädigung?“

Nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG), dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten, können Opfer einer Straftat Leistungen für die Heilbehandlung sowie Renten- und Fürsorgeleistungen erhalten. Voraussetzung zum Empfang dieser Leistungen ist, dass Sie ohne eigene Schuld durch eine schwerwiegende Straftat einen gesundheitlichen Schaden, also körperliche oder seelische Verletzungen, erlitten haben.

Ein Antrag kann formlos beim zuständigen Landschaftsverband Rheinland (Adresse Seite 16) gestellt werden. Ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin unterstützt Sie bei der Antragstellung und prüft mögliche Ansprüche auf medizinische, rehabilitative oder therapeutische Maßnahmen – ein Anspruch auf Schmerzensgeld kann hier jedoch nicht geltend gemacht werden.

„Wie und wo kann ich Schmerzensgeld beantragen?“

Als Opfer einer Straftat können Sie von dem Täter Schadensersatz oder Schmerzensgeld fordern. Dieses Recht ergibt sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch, dem BGB, und kann in einem Zivilprozess durchgesetzt werden.

Schadensersatz und/oder Schmerzensgeld ist aber nicht nur im Rahmen eines separaten Zivilprozesses einklagbar, sondern kann schon in dem Strafverfahren gegen den Angeklagten geltend gemacht werden.

Dabei handelt es sich um das sogenannte „**Adhäsionsverfahren**“. Ein wesentlicher Vorteil des Adhäsionsverfahrens ist, dass dann ein kosten- und zeitintensiver zusätzlicher Zivilprozess entfällt.

Der Antrag auf ein Adhäsionsverfahren kann bereits bei der Erstattung der Strafanzeige bei der Polizei schriftlich gestellt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Täter oder die Täterin bei der Tatbegehung mindestens 18 Jahre alt und damit volljährig war.

Der Antrag kann aber auch noch im Nachhinein gestellt werden. Sie können ihn entweder schriftlich vor Beginn der Gerichtsverhandlung oder auch mündlich noch in der Hauptverhandlung stellen.

Psychosoziale Prozessbegleitung

Sie können sich bei Gericht des Beistandes eines psychosozialen Prozessbegleiters bedienen. Das kann ein Sozialarbeiter/eine Sozialarbeiterin oder ein Psychologe/eine Psychologin sein, der/die Sie bei der Polizei (beispielsweise bei Vernehmungen) und während der Hauptverhandlung im Gerichtssaal unterstützt.

Weitere Informationen finden Sie unter www.justiz.nrw.de (Stichwort Opferschutz).

„Wenn ich noch Fragen habe?“

Wenn Sie Fragen zu den hier aufgeführten Opferrechten oder zu Ihren Rechten auch außerhalb des Strafverfahrens haben, wenden Sie sich in der Zeit von 8 bis 16 Uhr an das Kriminalkommissariat „Kriminalprävention und Opferschutz“ unter der Telefonnummer 0221 229-8080 oder per E-Mail an kriminalpraevention.koeln@polizei.nrw.de

Hilfeorganisationen

Bundesweites Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen

Telefon: 08000 116016

Nähere Informationen unter www.hilfetelefon.de

Weisser Ring e. V.

Bundesweiter Opfernotruf:	116006 (07:00-22:00 Uhr)
Köln-Linksrheinisch Nord:	0151 55164715
Köln-Linksrheinisch Süd:	02227 9295962
Köln-Rechtsrheinisch/ Leverkusen:	02203 183656

Weitere Informationen sind unter www.weisser-ring.de abrufbar.

Landschaftsverband Rheinland

Deutzer Freiheit 77-79

50679 Köln

Infohotline für Opfer von Gewalttaten: 0800 6546546

E-Mail: post@lvr.de

Weitere Informationen erhalten sie unter www.lvr.de

Spezialisierte Beratungsstellen für Opfer von Sexualdelikten

Notruf für vergewaltigte Frauen – Frauen gegen Gewalt e.V.

50733 Köln

Telefon: 0221/562035

E-Mail: mailbox@notruf-koeln.de

Internet: www.notruf-koeln.de

LOBBY FÜR MÄDCHEN e.V.

(Mädchen und junge Frauen von 12-27 Jahren)

Fridolinstr. 14

50823 Köln

Telefon: 0221/45355650

E-Mail: info@lobby-fuer-maedchen.de

Internet: www.lobby-fuer-maedchen.de

Frauenberatungsstelle FrauenLeben e.V.

Venloer Str. 405-407

50825 Köln

Telefon: 0221/9541661

E-Mail: mail@frauenleben.org

Internet: www.frauenleben.org

Beratungsstelle für Migrantinnen und Flüchtlingsfrauen in verschiedenen Sprachen:

agisra Köln e.V.

Martinstr. 20a

50667 Köln

Telefon: 0221/124019

E-Mail: info@agisra.org

Internet: www.agisra.org

Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt e.V.

Damaschkestr. 53

51373 Leverkusen

Telefon: 0214/2061598

E-Mail: info@frauennotruf-lev.de

Rubicon

(Beratung für Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender)

Rubensstr. 8-10

50676 Köln

Telefon: 0221/19446

E-Mail: kontakt@vielfalt-statt-gewalt.de

Juristische Unterstützung

Amtsgericht Köln

(Zivil- und Familiengericht, Zeugenbetreuung)

Luxemburger Str. 101

50939 Köln

Tel.: 0221 477-0

Amtsgericht Leverkusen

(Zivil- und Familiengericht, Zeugenbetreuung)

Gerichtstr. 9

51379 Leverkusen

Tel.: 02171 491-0

Kölner Anwaltverein e.V.

Luxemburger Str. 101

50939 Köln

Tel.: 0221 411041, 0221 2856020, 0221 28560220

Rechtsanwaltsnotdienst

Tel.: 0221 426382

E-Mail: info@koelner.anwaltverein.de

Internet: www.koelner.anwaltverein.de

Information und Vermittlung an weitere Hilfeorganisationen

Polizeipräsidium Köln

Kriminalkommissariat Kriminalprävention und Opferschutz

Walter-Pauli-Ring 2-6

51103 Köln

Tel.: 0221 229-8655

Opferschutz

Tel.: 0221 229-8080
Fax: 0221 229-8652
E-Mail: kriminalpraevention.koeln@polizei.nrw.de
Internet: www.koeln.polizei.nrw.de

Stadt Köln, Amt für Gleichstellung von Frauen und Männern

Stadthaus Deutz (Ostgebäude)

Willy-Brandt-Platz 2

50679 Köln

Tel.: 0221 221-26472
Fax: 0221 221-26462
Mo. bis Fr.: 8 bis 16 Uhr
E-Mail: gleichstellungsamt@stadt-koeln.de
Internet: www.stadt-koeln.de

Stadt Leverkusen, Frauenbüro

Manforter Str. 184

51373 Leverkusen

Tel.: 0214 406-8301
Fax: 0214 406-8302
Mo. bis Fr.: 8 bis 16 Uhr
Internet: www.leverkusen.de

Weitere Hilfeangebote

In Köln existiert ein kompetentes Hilfesystem für Opfer von Gewalt. Die im Arbeitskreis „Gegen Gewalt an Frauen“ zusammengeschlossenen Institutionen beraten und betreuen Opfer, die u.a. von sexualisierter Gewalt bedroht oder betroffen sind. Diese Hilfeeinrichtungen finden Sie unter

www.stadt-koeln.de/arbeitskreis-gegen-gewalt

Auf einen Blick

Anzeige bei der Polizei



Wann: Möglichst sofort nach der Tat.
Wo: Bei der Polizei über die Notrufnummer 110, auf jeder Polizeidienststelle oder auf der Fachdienststelle.

Ablauf:

- Anzeigenaufnahme
- Sicherstellung von Beweismitteln (z. B. Kleidung)
- Spurensicherung und Untersuchung im Krankenhaus durch Fachärzte
- Vernehmung durch die Fachdienststelle. In den Abend- bzw. Nachtstunden durch die Kriminalwache
- Informationen zu Beratungsstellen/Hilfeorganisationen



Nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen



Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft
(Sonderdezernat für Sexualdelikte)
Entscheidung über Anklageerhebung



Gerichtsverhandlung